Aufsätze

Markus Geyer und Roland Baschnagel*

Die Entgeltordnung zum TV-L

Übersicht

1. Einleitung
2. Ausgangspunkt
3. Eingruppierungsgrundsätze, §§ 12, 13 TV-L
4. Gliederung der Entgeltordnung zum TV-L
5. „Abbildung" der Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 im Angestelltenbereich
6. Zu Teil I der Entgeltordnung im Einzelnen
6.1 Entgeltgruppen 1 bis 12
6.2 Entgeltgruppen 13 bis 15
7. Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen, Teil II der Entgeltordnung
8. Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, Teil III der Entgeltordnung
9. Zulagenregelungen
10. Inkrafttreten

1. Einleitung

In der Tarifeinigung vom 10. März 2011 (s. dazu ZTR 2011, 209) haben sich die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion nicht nur über eine Erhöhung der Entgelte geeinigt. Sie haben sich auch auf die Entgeltordnung zum TV-L verständigt und damit die seit September 2009 geführten Verhandlungen über die Entgeltordnung zum Abschluss gebracht. Mit ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2012 wird der 2004 begonnene Prozess der Reformierung des Tarifrechts im öffentlichen Dienst der Länder (mit Ausnahme der Länder Berlin und Hessen) weitgehend abgeschlossen sein.

2. Ausgangspunkt

Der TV-L war am 1. November 2006 noch ohne Regelungen zur Eingruppierung in Kraft getreten und hatte das frühere Angestellten- (BAT/BAT-O) und Arbeitertarifrecht (MTArb/MTArb-O) nicht umfassend abgelöst. Seither waren Ein- bzw. Umgruppierungen in zwei Schritten vorzunehmen: Zunächst war die – nach dem fortgeltenden Recht der §§ 22, 23 BAT/BAT-O und der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 TV Lohngruppen TdL und dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O, vgl. § 17 Abs. 1 TVÜ-Länder, maßgebliche – Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu bestimmen. In einem zweiten Schritt war diese mittels der Zuordnungstabelle in Anlage 4 TVÜ-Länder einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen. Beschäftigten, die im November 2006 aus dem BAT/BAT-O bzw. MTArb/MTArb-O in den TV-L überzuleiten waren, war im Rahmen der Überleitung die Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Länder zugeordnet worden (vgl. § 4 TVÜ-Länder).

Nach erfolglosen Versuchen einer Neukonzeption des Eingruppierungsrechts hatten sich die Tarifvertragsparteien in der Entgeltrunde 2009 (Ziffer 7 der Tarifeinigung vom 1. März 2009) geeinigt, eine Entgeltordnung zum TV-L auf der Grundlage des redaktionell überarbeiteten bisherigen Eingruppierungsrechts zu vereinbaren:

„Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen die – zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden – Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein, aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen.

Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT und die zu entwickelnden Funktionsmerkmale sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen."

Dieser „Fahrplan" ist in zwölf Verhandlungsrunden insoweit abgearbeitet worden, als in abschließenden Redaktionsverhandlungen nunmehr die „durchgeschriebene Fassung" der Entgeltordnung zu erstellen ist. Außerdem sind auf der Grundlage der Ergebnisse der Verhandlungen die Regelungen zum Inkrafttreten, insbesondere die Überleitung der Beschäftigten abschließend zu entwickeln. Der vorliegende Beitrag kann deshalb nur einen ersten Überblick über die neue Entgeltordnung geben.

3. Eingruppierungsgrundsätze, §§ 12, 13 TV-L

Die §§ 12 und 13 TV-L waren bis auf die Überschriften bisher inhaltlich nicht belegt. Klammerzusätze vermerkten jeweils: „[Derzeit nicht belegt, wird in Zusammenhang mit einer Entgeltordnung geregelt.]". Künftig lauten die Vorschriften wie folgt:

§ 12 TV-L
Eingruppierung

(1) [1]Die Eingruppierung der/des Beschäftigten richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage …). [2]Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist. [3]Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihr/ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. [4]Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. [5]Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z. B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. [6]Werden in einem Tätigkeitsmerkmal mehrere Anforderungen gestellt, gilt das in Satz 4 bestimmte Maß, ebenfalls bezogen auf die gesamte auszuübende Tätigkeit, für jede Anforderung. [7]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal ein von Satz 4 oder 6 abweichendes zeitliches Maß bestimmt, gilt dieses. [8]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person der/des Beschäftigten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärung zu Absatz 1:

1. *[1]Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis der/des Beschäftigten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z. B. unterschriftsreife Bearbeitung eines Aktenvorgangs,*

* Der Autor Geyer ist stellv. Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL); der Autor Baschnagel ist Referent für Tarifrecht in der Geschäftsstelle der TdL.

eines Widerspruchs oder eines Antrags, Betreuung bzw. Pflege einer Person oder Personengruppe, Fertigung einer Bauzeichnung, Erstellung eines EKG, Durchführung einer Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit). [2]*Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.*

2. *Eine Anforderung im Sinne der Sätze 4 und 5 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Entgeltgruppe.*

(2) Die Entgeltgruppe der/des Beschäftigten ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13 TV-L
Eingruppierung in besonderen Fällen

[1]Ist der/dem Beschäftigten eine andere, höherwertige Tätigkeit nicht übertragen worden, hat sich aber die ihr/ihm übertragene Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 3) nicht nur vorübergehend derart geändert, dass sie den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht (§ 12 Abs. 1 Satz 4 bis 8), und hat die/der Beschäftigte die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen sechs Monate lang ausgeübt, ist sie/er mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats in der höheren Entgeltgruppe eingruppiert. [2]Für die zurückliegenden sechs Kalendermonate gilt § 14 sinngemäß. [3]Ist die Zeit der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit durch Urlaub, Arbeitsbefreiung, Arbeitsunfähigkeit oder Vorbereitung auf eine Fachprüfung für die Dauer von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen unterbrochen worden, wird die Unterbrechungszeit in die Frist von sechs Monaten eingerechnet. [4]Bei einer längeren Unterbrechung oder bei einer Unterbrechung aus anderen Gründen beginnt die Frist nach der Beendigung der Unterbrechung von neuem. [5]Wird der/dem Beschäftigten vor Ablauf der sechs Monate wieder eine Tätigkeit zugewiesen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer/seiner bisherigen Entgeltgruppe entspricht, gilt § 14 sinngemäß.

Die Vorschriften sind an die bisherigen Regelungen in den §§ 22, 23 BAT/BAT-O angelehnt, so dass die **bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze** weiter herangezogen werden können.

Das gilt insbesondere für den Grundsatz der **Tarifautomatik** in § 12 Abs. 1 Satz 3 TV-L, der – wie bisher – mehrere Aussagen enthält:

- Eingruppierung als zwingende Rechtsfolge, wenn die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt sind,
- Maßgeblichkeit der gesamten Tätigkeit,
- Maßgeblichkeit der auszuübenden, also vom Arbeitgeber arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit und
- Maßgeblichkeit der dauerhaft und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Das gilt auch für den **„Hälfte"-Grundsatz** in § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L. Danach setzt sich die Tätigkeit – wie bisher für Angestellte, nunmehr auch für Arbeitertätigkeiten – aus einzelnen **Arbeitsvorgängen** (definiert in Nr. 1 der Protokollerklärungen zu § 12 Abs. 1) als Elemente für die Bewertung der Tätigkeit zusammen. Zeitliche Anteile für Arbeitsvorgänge, die derselben Entgeltgruppe zuzuordnen sind, sind – wie bisher – **zusammenzurechnen**. Ist zeitlich mindestens die **Hälfte** (oder das im jeweiligen Tätigkeitsmerkmal festgelegte besondere zeitliche Maß) erreicht, ist der Beschäftigte mit seiner gesamten auszuübenden Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe eingruppiert.

4. Gliederung der Entgeltordnung zum TV-L

Die Entgeltordnung enthält weitgehend die redaktionell überarbeiteten, früheren Tätigkeitsmerkmale für Angestellte (Anlage 1a zum BAT/BAT-O), Pflegekräfte (Anlage 1b zum BAT/BAT-O) und Arbeiter (Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb/MTArb-O) und gliedert sich in folgende Teile und Abschnitte:

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung
Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst
Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen
1. Archiv- und Bibliotheksdienst
2. Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte
3. Bäderbetriebe
4. Datenverarbeitung
5. Fernmeldetechnischer Dienst, Fernmeldebetriebsdienst
6. Forschung
7. Forstdienst
8. Fremdsprachendienst
9. Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau
10. Gesundheitsberufe
11. Justizdienst
12. Kanzleidienst
13. Kassendienst
14. Meister, Grubenkontrolleure, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben
15. Registraturen
16. Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten
17. Rettungsdienst
18. Schifffahrt
19. Sozial- und Erziehungsdienst
20. Steuerverwaltung
21. Technische Berufe, Ingenieure
22. Technische Beschäftigte im Eichdienst
23. Theater und Bühnen
24. Wirtschaftspersonal
25. Sonstige Tätigkeitsmerkmale

Teil III Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten
Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Den Teilen I bis IV vorangestellt sind die **Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung**, die das Verhältnis der einzelnen Teile zueinander regeln.

Teil I der Entgeltordnung enthält die „allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst". Sie gehen auf die **früheren ersten Fallgruppen** aus dem Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT/BAT-O zurück. In den Entgeltgruppen 2 bis 12 haben die Tätigkeitsmerkmale – wie bisher die ersten Fallgruppen – in begrenztem Umfang eine **Auffangfunktion** für Tätigkeiten, für die kein spezielles Tätigkeitsmerkmal in Teil II vereinbart ist. Die Tarifvertragsparteien haben in Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung insoweit lediglich ihre bisherige Auffassung, die das BAG in ständiger Rechtsprechung (vgl. nur BAG vom 14.8.1985 – 4 AZR 322/84 – AP Nr. 105 zu §§ 22, 23 BAT 1975) bestätigt hat, tariflich festgeschrieben:

Nr. 1 …
(3) [1]Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I, sofern in Satz 2 nicht etwas anderes geregelt ist. [2]Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 12 des Teils I gelten nur, sofern die auszuübende Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltungsdienststellen, -behörden oder -institutionen hat.
Niederschriftserklärung zu Absatz 3:
Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst (Teil I der Entgeltordnung) eine Auffangfunktion in dem gleichen Umfang besitzen wie – bestätigt durch die st. Rspr. des BAG – die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT / BAT-O.

In **Teil II** der Entgeltordnung sind die redaktionell überarbeiteten Tätigkeitsmerkmale der bisherigen, für den Länderbereich geltenden **Teile II und IV der Anlage 1a** zum BAT/BAT-O enthalten. Außerdem wurden für besondere Tätigkeitsmerkmale, die bisher im **Allgemeinen Teil der Anlage 1a** zum BAT/BAT-O geregelt waren, gesonderte Abschnitte in Teil II vereinbart, nämlich für

- den Archiv- und Bibliotheksdienst,
- die Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte,
- die Forschung,

– den Kanzlei- bzw. Kassendienst,
– die Registraturen und
– die Ingenieure (nunmehr im Abschnitt „Technische Berufe, Ingenieure“) sowie
– die „sonstigen“ Tätigkeiten.

Teil III der Entgeltordnung gilt für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten. In diesen Teil sind die redaktionell überarbeiteten, bisherigen allgemeinen und besonderen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter aus dem **Lohngruppenverzeichnis** aufgenommen worden. Teil I der Entgeltordnung – und insbesondere dessen beschränkte Auffangfunktion – gilt für diese Beschäftigten nicht. Dementsprechend lautet Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung:

> Nr. 2 Für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.
> Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen:
> In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb eingereiht gewesen wären.

Teil IV der Entgeltordnung gilt künftig für Beschäftigte im **Pflegedienst**, deren Eingruppierung bisher in der Anlage 1b zum BAT/BAT-O geregelt war.

Aus dem **Lehrkräftebereich** werden – wie bisher (vgl. Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O) – nur diejenigen Lehrkräfte von der Entgeltordnung erfasst, für die spezielle Tätigkeitsmerkmale in Teil II ausgebracht sind. Das sind Lehrkräfte in den Gesundheits-, Pflege- und technischen Berufen. Über die Regelung der Eingruppierung für die übrigen Lehrkräfte, insbesondere an allgemein- und berufsbildenden Schulen, wurden seit Dezember 2009 gesonderte Verhandlungen geführt sowie in Sondierungsgesprächen Kompromisslinien ausgelotet. Dennoch blieben die Positionen der Verhandlungspartner unvereinbar, so dass es bei den bisherigen, an das Beamtenrecht angelehnten Regelungen der Eingruppierung in den Lehrer-Richtlinien der TdL (West und Ost) verbleibt. Da die Regelungen für das Tarifgebiet Ost durch § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 1 zum BAT-O vom 8.5.1991 tarifvertraglich festgeschrieben sind und über § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder fortgelten, haben sich die Gewerkschaften hierfür in Ziffer III. 5. der Tarifeinigung vom 10.3.2011 ein Sonderkündigungsrecht zum 1.1.2012, also dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung einräumen lassen.

5. „Abbildung“ der Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 im Angestelltenbereich

Die Vereinbarung der Entgeltordnung in der Einigung vom 10.3.2011 beinhaltet nicht nur eine Übernahme des bisherigen, redaktionell überarbeiteten Eingruppierungsrechts. Darüber hinaus haben sich die Tarifvertragsparteien darauf verständigt, bei früheren Angestelltentätigkeiten in den **Entgeltgruppen 2 bis 8** grundsätzlich frühere **Aufstiegsverläufe mit bis zu 6-jähriger Bewährungszeit** „abzubilden“.

Dies ging auf eine Forderung der Gewerkschaften zurück, die für die bisherige Ausgestaltung der Zuordnung der Vergütungs- zu den Entgeltgruppen für übergeleitete Beschäftigte (Anlage 2 TVÜ-Länder) und neu eingestellte Beschäftigte (Anlage 4 TVÜ-Länder) Änderungsbedarf angemeldet hatten:

Für in den TV-L **übergeleitete** frühere Angestellte ordnete **Anlage 2 TVÜ-Länder** der jeweiligen Vergütungsgruppe aus dem BAT/BAT-O eine Entgeltgruppe des TV-L zu. Dabei wurden Angestellte, die einen Aufstieg in eine Vergütungsgruppe bereits absolviert hatten **(„nach Aufstieg“),** derselben Entgeltgruppe zugeordnet wie Beschäftigte, die **„ohne Aufstieg“** bereits dieser höheren Vergütungsgruppe angehörten. Bei noch nicht vollzogenem Aufstieg erfolgte die Einordnung dagegen in eine niedrigere Entgeltgruppe mit der Möglichkeit, den Aufstieg nach § 8 TVÜ-Länder „nachzuholen“.

Für nach Inkrafttreten des TV-L **neu eingestellte** Beschäftigte war in zwei Schritten vorzugehen: Zunächst wurde für die auszuübende Tätigkeit die Vergütungsgruppe nach der Anlage 1a zum BAT/BAT-O bestimmt. Anschließend wurde diese Vergütungsgruppe nach **Anlage 4 TVÜ-Länder** einer Entgeltgruppe zugeordnet:

In den **Entgeltgruppen 9 bis 15** erfolgte diese Zuordnung so, dass Beschäftigte, die unter der Geltung des BAT/BAT-O einen Aufstieg gehabt hätten **(„mit Aufstieg“),** derselben Entgeltgruppe zugeordnet wurden **wie Beschäftigte, die „ohne Aufstieg“ bereits dieser höheren Vergütungsgruppe angehört hätten**. Übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte wurden insoweit „gleichbehandelt“:

	Übergeleitete (Anlage 2 TVÜ-Länder)	**Neueingestellte (Anlage 4 TVÜ-Länder)**
Entgeltgruppe 11	III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa	III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
Entgeltgruppe 10	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa

In den **Entgeltgruppen 2 bis 8** erfolgte die Zuordnung nach Anlage 4 TVÜ-Länder hingegen so, dass Beschäftigte, die unter der Geltung des BAT/BAT-O einen Aufstieg gehabt hätten („mit Aufstieg“), derselben Entgeltgruppe zugeordnet wurden, **wie Beschäftigte, die „ohne Aufstieg“ in der niedrigeren Vergütungsgruppe verblieben wären**. Anlage 2 TVÜ-Länder und Anlage 4 TVÜ-Länder weichen hier voneinander ab:

	Übergeleitete (Anlage 2 TVÜ-Länder)	**Neueingestellte (Anlage 4 TVÜ-Länder)**
Entgeltgruppe 8	Vc nach Aufstieg aus VIb	
Entgeltgruppe 6	VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc
Entgeltgruppe 5	VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb

Die Gewerkschaften haben insoweit Verbesserungen für die aus ihrer Sicht benachteiligte Beschäftigtengruppe gefordert, indem für Neueingestellte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 die Aufstiege „abgebildet“ werden. In den Verhandlungen konnten sich die Tarifvertragsparteien schließlich auf Verbesserungen verständigen für Tätigkeitsmerkmale, die früher einen Bewährungsaufstieg mit **bis zu 6-jähriger Bewährungszeit** hatten. Hierbei werden auch die bisher im Angestelltenbereich nicht belegten **Entgeltgruppen 4 und 7** genutzt, um das Entgeltgruppengefüge so weit wie möglich zu nutzen und Differenzierungen zu ermöglichen. Das Ergebnis lässt sich (grundsätzlich) wie folgt zusammenfassen:

Anlage 4 TVÜ-Länder	**Entgeltordnung zum TV-L**
Entgeltgruppe 8	Bis zu 6-jährige Aufstiege: – „Kleine“ Entgeltgruppe 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Längere Aufstiege: – Entgeltgruppe 8

Anlage 4 TVÜ-Länder	Entgeltordnung zum TV-L
Entgeltgruppe 6	Bis zu 4-jährige Aufstiege: – Entgeltgruppe 7 oder Entgeltgruppe 8 5- und 6-jährige Aufstiege: – Entgeltgruppe 7 Längere Aufstiege: – Entgeltgruppe 6
Entgeltgruppe 5	Bis zu 6-jährige Aufstiege: – Entgeltgruppe 6 Längere Aufstiege: – Entgeltgruppe 5
Entgeltgruppe 3	Bis zu 6-jährige Aufstiege und Tätigkeit erfordert eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung: – Entgeltgruppe 5 Übrige bis zu 6-jährige Aufstiege: – Entgeltgruppe 4 Längere Aufstiege: – Entgeltgruppe 3

6. Zu Teil I der Entgeltordnung im Einzelnen

6.1 Entgeltgruppen 1 bis 12

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 1 bis 12 knüpfen – wie bisher – allein an die auszuübende Tätigkeit an und haben **keinen Ausbildungsbezug**. Die Tätigkeiten wurden den einzelnen Entgeltgruppen wie folgt zugeordnet:

Entgeltgruppe 1

Einfachste Tätigkeiten.

Das Tätigkeitsmerkmal wurde unverändert aus der Anlage 4 TVÜ-Länder übernommen.

Entgeltgruppe 2

Einfache Tätigkeiten.

Das Tätigkeitsmerkmal ersetzt die bisherigen Merkmale

- „mit einfacheren Arbeiten" (VergGr. IXb FallGr. 1 mit 2-jähr. Aufstieg nach VergGr. IXa FallGr. 2) und
- „mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit" (VergGr. X FallGr. 1 mit 2-jähr. Aufstieg nach VergGr. IXb FallGr. 2).

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

Durch dieses Tätigkeitsmerkmal wurde das bisherige Merkmal „schwierigere Tätigkeiten" (VergGr. VIII FallGr. 1a mit 3-jähr. Aufstieg nach VergGr. VII FallGr. 2) aufgespalten in

- „schwierige Tätigkeiten", die der Entgeltgruppe 4 zugeordnet sind, und
- Tätigkeiten, die in Entgeltgruppe 3 verbleiben und die höhere Anforderungen aufweisen, als einfache Tätigkeiten in Entgeltgruppe 2.

Entgeltgruppe 4

Schwierige Tätigkeiten.

Das sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlernung i. S. der Entgeltgruppe 3 erfordern, z. B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.

Tätigkeiten, die sich dadurch aus der Entgeltgruppe 3 herausheben, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordern.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. VIII FallGr. 1b mit 2-jähr. Aufstieg nach VergGr. VII FallGr. 1c. Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.

Entgeltgruppe 5

Tätigkeiten, die (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) gründliche Fachkenntnisse erfordern.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. VII FallGr. 1b mit 9-jähr. Aufstieg nach VergGr. VIb FallGr. 2 und war schon nach Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.

Entgeltgruppe 6

Tätigkeiten, die (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. VII FallGr. 1a mit 6-jähr. Aufstieg nach VergGr. VIb FallGr. 1b, das nach Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 5 zugeordnet war. Das bisherige Heraushebungsmerkmal mit „mindestens zu einem Fünftel selbstständige Leistungen" (VergGr. VIb FallGr. 1a ohne Aufstieg) führte nach Anlage 4 TVÜ-Länder auch in Entgeltgruppe 6 und entfällt nunmehr.

Entgeltgruppe 8

Tätigkeiten, die (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordern.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. Vc FallGr. 1b ohne Aufstieg, das bereits nach Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 8 zugeordnet war.

„Kleine" Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten, die (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. Vc FallGr. 1a mit 3-jähr. Aufstieg nach VergGr. Vb FallGr. 1c, das nach Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 8 zugeordnet war. Es ist nunmehr der Entgeltgruppe 9 zugeordnet, allerdings mit den Maßgaben, dass die Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2 und die Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3 erreicht wird; die Stufen 5 und 6 gelten nicht. Diese Einschränkung ergibt sich daraus, dass die höherwertigeren Tätigkeiten nach VergGr. Vb ohne Aufstieg (ausgebracht in Teil II und IV der Anlage 1a zum BAT/BAT-O) gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder auch nur in die „kleine" Entgeltgruppe 9 führten und auch künftig dementsprechend zugeordnet sind.

Entgeltgruppe 9

Tätigkeiten, die (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. Vb FallGr. 1a mit 6-jähr. Aufstieg nach VergGr. IVb FallGr. 2. Die Frage der Abbildung der Aufstiege stellt sich ab VergGr. Vb mit Aufstieg nach VergGr. IVb nicht mehr (vgl. oben Ziffer 4).

Tätigkeiten, die sich dadurch aus den vorstehenden Tätigkeiten der Entgeltgruppe 9 herausheben, dass sie (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) besonders verantwortungsvoll sind.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. IVb FallGr. 1a ohne Aufstieg. Es ist als eigenständiges Merkmal in Entgeltgruppe 9 grundsätzlich überflüssig, denn bereits Tätigkeiten, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen

erfordern, führen – ohne dass sie besonders verantwortungsvoll sind – in Entgeltgruppe 9. Dennoch wurde das Tätigkeitsmerkmal beibehalten; es dient als Grundlage für die weitere Heraushebung in Entgeltgruppe 10.

Entgeltgruppe 10

Tätigkeiten, die sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der letztgenannten Tätigkeit der Entgeltgruppe 9 herausheben.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. IVa FallGr. 1a ohne Aufstieg.

Entgeltgruppe 11

Tätigkeiten, die sich (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der letztgenannten Tätigkeit der Entgeltgruppe 9 herausheben.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. IVa FallGr. 1a mit 4-jähr. Aufstieg nach VergGr. III FallGr. 1b.

Entgeltgruppe 12

Tätigkeiten, die sich (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 herausheben.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. III FallGr. 1a mit 5-jähr. Aufstieg nach VergGr. IIa FallGr. 10.

6.2 Entgeltgruppen 13 bis 15

Die Tätigkeitsmerkmale ab Entgeltgruppe 13 knüpfen – wie bisher die Merkmale ab VergGr. IIa – nicht nur an die auszuübende Tätigkeit, sondern auch an die abgeschlossene **wissenschaftliche Hochschulbildung** an. Hierzu bestimmt – in Anlehnung an die bisherige Nr. 1 der Protokollnotizen zum Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT/BAT-O – die Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil I der Entgeltordnung:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.
Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.
Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zum höheren Dienst bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.
Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorgeschrieben ist. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Damit wird auch der Bologna-Prozess im Eingruppierungsrecht nachvollzogen, und auch (akkreditierte) **Masterabschlüsse an Fachhochschulen** eröffnen den Zugang zu den Entgeltgruppen 13 und höher.

Die Tätigkeitsmerkmale knüpfen ferner auch an **Unterstellungsverhältnisse** an. Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung regelt – in Anlehnung an die bisherige Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT/BAT-O – hierzu:

Nr. 6 [1]Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. [2]Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. [3]Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Welche Besoldungsgruppen im Einzelfall vergleichbar sind, wird mit Protokollerklärungen zu den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen geregelt.

Folgende auszuübende Tätigkeiten sind den Entgeltgruppen zugeordnet:

Entgeltgruppe 13

Entsprechende Tätigkeiten.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. IIa FallGr. 1a mit 11- bzw. 15-jähr. Aufstieg nach VergGr. Ib FallGr. 2.

Entgeltgruppe 14

Entsprechende Tätigkeiten, die sich aus denen der Entgeltgruppe 13 herausheben, in dem sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordern.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. IIa FallGr. 1c mit 6-jähr. Aufstieg nach VergGr. Ib FallGr. 1e. Dieses Merkmal war nach Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 13 zugeordnet, wobei nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder eine Zulage in Höhe der Differenz zur entsprechenden Stufe in Entgeltgruppe 14 zu zahlen war. Das bisherige Heraushebungsmerkmal mit (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) „hochwertigen Leistungen" (VergGr. Ib FallGr. 1d ohne Aufstieg) führte nach Anlage 4 TVÜ-Länder bereits in Entgeltgruppe 14 und ist nunmehr entfallen.

Entsprechende Tätigkeiten, die sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus denen der Entgeltgruppe 13 herausheben.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. IIa FallGr. 1b mit 6-jähr. Aufstieg nach VergGr. Ib FallGr. 1c. Dieses Merkmal war nach Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 13 zugeordnet, wobei nach § 17 Abs. 8 TVÜ-Länder eine Zulage in Höhe der Differenz zur entsprechenden Stufe in Entgeltgruppe 14 zu zahlen war. Das bisherige Heraushebungsmerkmal mit (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) „besondere Schwierigkeit und Bedeutung" (VergGr. Ib FallGr. 1a ohne Aufstieg) führte nach Anlage 4 TVÜ-Länder bereits in Entgeltgruppe 14 und ist nunmehr entfallen.

Entsprechende Tätigkeiten, wenn mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. Ib FallGr. 1b ohne Aufstieg.

Entgeltgruppe 15

Entsprechende Tätigkeiten, wenn mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. Ia FallGr. 1b ohne Aufstieg.

Entsprechende Tätigkeiten, die sich (mindestens zur Hälfte, vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 TV-L) durch das Maß der damit verbundenen

Verantwortung erheblich aus den letztgenannten Tätigkeiten der Entgeltgruppe 14 herausheben.

Das Tätigkeitsmerkmal geht zurück auf das bisherige Merkmal in VergGr. Ia FallGr. 1a ohne Aufstieg.

Wie bisher können auch **„sonstige Beschäftigte**, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben", in die Entgeltgruppen 13 bis 15 eingruppiert werden.

7. Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen, Teil II der Entgeltordnung

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung wurden Berufsbezeichnungen **aktualisiert** (z. B. bei den Gesundheitsberufen), veraltete Ausbildungsbezüge und nicht mehr benötigte Merkmale **gestrichen**.

Tätigkeiten, die eine mindestens **3-jährige Berufsausbildung** erfordern, die nach Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 3 (ohne Stufe 6) zugeordnet waren, sind nunmehr **Entgeltgruppe 5** zugeordnet. Das gilt z. B. für

- Apothekenhelferinnen, Arzthelferinnen und zahnärztliche Helferinnen (jeweils mit Abschlussprüfung),
- Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
- Theater- und Kostümmaler, Kascheure und Maskenbildner sowie
- Laboranten und Werkstoffprüfer, Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung, Modelleure im Bereich des Bau- und Planungswesens und Vermessungstechniker etc. mit Abschlussprüfung.

Ferner wurden sog. **„Überlappungen"** der bisherigen Arbeiter- und Angestelltenbereiche weitestgehend beseitigt. Das waren Verwerfungen zwischen der Eingruppierung von Angestellten und Arbeitern. So wurden z. B. die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter im Bereich **Theater und Bühnen** nicht dem Teil III (Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten) zugeschlagen, sondern in die bisherigen Angestelltenmerkmale des Teils II Abschnitt H (Theater und Bühnen) integriert. Gleichzeitig wurde die Bewertung der Tätigkeit berücksichtigt und z. B. der Gewandmeister einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet als der Erste Zuschneider. Tätigkeitsmerkmale für **Hausmeister** sind künftig nur noch einheitlich in Teil III geregelt.

Um das Entgeltgruppengefüge soweit wie möglich zu nutzen und Differenzierungen zu ermöglichen, wurde nicht nur vereinbart, die Entgeltgruppen 4 und 7 für frühere Angestelltentätigkeiten zu nutzen (siehe oben 5.). Darüber hinaus werden künftig auch die Entgeltgruppen 2 und 3 in den einzelnen Abschnitten des Teils II weitgehend genutzt: Soweit nach der „Abbildung" der Aufstiege (siehe oben 5.) die **Entgeltgruppen 2 und 3** unbesetzt geblieben wären, werden die Tätigkeitsmerkmale aus dem Teil I für „einfache Tätigkeiten" (Entgeltgruppe 2) bzw. „Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht" (Entgeltgruppe 3), in redaktionell angepasster Form in die jeweiligen Abschnitte des Teils II eingegliedert. Soweit **nur die Entgeltgruppe 2** unbesetzt geblieben wäre, wird das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 2 aus Teil I in redaktionell angepasster Form eingegliedert.

In der Kürze der Zeit nicht zu leisten war eine grundlegende Neukonzeption des Abschnitts **Datenverarbeitung**, der sich noch auf den Stand der Technik von vor 25 Jahren bezieht. Die Tarifvertragsparteien haben aber niederschriftlich Einigkeit bekundet, dass eine Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale erforderlich ist.

Tätigkeitsmerkmale für **Beschäftigte im Schreibdienst** (bisher der schon 1983 gekündigte Teil II Abschnitt N der Anlage 1a zum BAT) sind nicht wieder vereinbart worden. Die Eingruppierung dieser Beschäftigten richtet sich künftig nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst in Teil I der Entgeltordnung, so dass es darauf ankommen wird, ob die Tätigkeiten z. B. schwierig sind (Entgeltgruppe 4), gründliche Fachkenntnisse (Entgeltgruppe 5) oder gründliche und vielseitige Fachkenntnisse (Entgeltgruppe 6) erfordern.

Die bisher im Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT/BAT-O geregelten Tätigkeitsmerkmale für **Ingenieure**, also

- für „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen" bzw.
- für „Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen"

finden sich nunmehr in redaktionell überarbeiteter Form im Abschnitt „Technische Berufe, Ingenieure". Für „technische Angestellte" ergeben sich – abweichend von der bisherigen Zuordnung (Anlage 4 TVÜ-Länder) – folgende strukturelle Verbesserungen:

Technische Beschäftigte	Anlage 1a zum BAT/BAT-O	Anlage 4 TVÜ-Länder	Entgeltordnung zum TV-L
mit entsprechender Tätigkeit (Grundeingruppierung)	VergGr. IVb FallGr. 21 mit 8-jähr. Aufstieg nach VergGr. IVa FallGr. 10c	E 10	E 10
Grundeingruppierung + mind. 1/3 bes. Leist.	VergGr. IVb FallGr. 21a mit 6-jähr. Aufstieg nach VergGr. IVa FallGr. 10b	E 10	**E 11**
Grundeingruppierung + mind. ½ bes. Leist.	VergGr. IVb FallGr. 21 mit 8-jähr. Aufstieg nach VergGr. III FallGr. 2c	E 11	E 11
Grundeingruppierung + mind. ½ bes. Leist. + mind. 1/3 bes. Schwierigk. und Bedeut.…	VergGr. IVa FallGr. 10a mit 6-jähr. Aufstieg nach VergGr. III FallGr. 2b	E 11	**E 12**
Grundeingruppierung + mind. ½ bes. Leist. + mind. ½ bes. Schwierigk. und Bedeut.…	VergGr. III FallGr. 2 mit 8-jähr. Aufstieg nach VergGr. IIa FallGr. 8b	E 12	E 12
Grundeingruppierung + mind. ½ bes. Leist. + mind. ½ bes. Schwierigk. und Bedeut. … + mind. 1/3 Maß der Verantwortung	VergGr. III FallGr. 2a mit 6-jähr. Aufstieg nach VergGr. IIa FallGr. 8a	E 12	**E 13**
Grundeingruppierung + mind. ½ bes. Leist. + mind. ½ bes. Schwierigk. und Bedeut.… + mind. ½ Maß der Verantwortung	VergGr. IIa FallGr. 8 ohne Aufstieg	E 13	E 13 (läuft leer)

Entsprechendes gilt für die bisherigen „vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten". Damit werden die sog. **„Drittel-Merkmale"** der jeweils nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet, während das entsprechende „Hälfte-Merkmal" in der bisherigen Entgeltgruppe verbleibt und als Basis für eine weitere Heraushebung dient.

8. Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten, Teil III der Entgeltordnung

Die Tätigkeitsmerkmale in Teil III der Entgeltordnung knüpfen – wie bisher die Tätigkeitsmerkmale im Lohngruppenverzeichnis – grundsätzlich an die **Ausbildung** des jeweiligen Beschäftigten an. Bei der **Dauer** der Ausbildung wird künftig nicht mehr zwischen weniger als zweieinhalb Jahren und mindestens zweieinhalb Jahren unterschieden, sondern die Grenze erst bei drei Jahren gezogen:

- kein Ausbildungserfordernis: Entgeltgruppen 1 bis 3,
- Ausbildungsdauer weniger als drei Jahre: Entgeltgruppe 4,
- Ausbildungsdauer mindestens drei Jahre: Entgeltgruppen 5 und höher.

In Teil III wird lediglich noch zwischen allgemeinen und besonderen Tätigkeitsmerkmalen unterschieden. Auf Beispiele, die das allgemeine Merkmal definieren, wird künftig verzichtet. Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale gelten – wie bisher – grundsätzlich immer dann, wenn die Tätigkeit nicht in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal aufgeführt ist (**Auffangfunktion**).

Die **allgemeinen Tätigkeitsmerkmale** wurden den einzelnen Entgeltgruppen wie folgt zugeordnet:

Entgeltgruppe 1

Einfachste Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 2

Einfache Tätigkeiten.

Entgeltgruppe 3

Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Tätigkeiten, die eine handwerkliche oder fachliche Anlernung erfordern.

Tätigkeiten der Entgeltgruppe 2, die die Körperkräfte außerordentlich beanspruchen oder mit besonderer Verantwortung verbunden sind.

Entgeltgruppe 4

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren und Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf.

Entgeltgruppe 5

Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf.

Mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, erfolgreich abgelegte verwaltungseigene Prüfung und entsprechende Tätigkeit.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Bei den **besonderen Tätigkeitsmerkmalen** wurde auf allgemeine Tätigkeitsbezeichnungen wie z. B. Gartenarbeiter, Galeriearbeiter, Hausarbeiter verzichtet. Diese Beschäftigten werden künftig nach den allgemeinen Merkmalen eingruppiert. Außerdem wurden Berufsbezeichnungen aktualisiert und veraltete Merkmale gestrichen.

9. Zulagenregelungen

Die bisher in der Vergütungsordnung geregelten Vergütungsgruppenzulagen, die nach § 9 TVÜ-Länder nur noch als Besitzstandszulagen fortzuzahlen sind, und auf die Neueingestellte grundsätzlich keinen Anspruch mehr haben (vgl. § 17 Abs. 5 Satz 2 TVÜ-Länder), werden „parallel zur Abbildung der Aufstiege“ als dynamische **Entgeltgruppenzulagen** wiedereingeführt. Damit leben solche Vergütungsgruppenzulagen in modifizierter Form wieder auf, die im BAT/BAT-O nach spätestens 6-jähriger Bewährung oder Tätigkeit zustanden. Die Entgeltgruppenzulagen stehen künftig unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zu. Im Vergleich zu den bisherigen Vergütungsgruppenzulagen wurden die Beträge allerdings verringert („abgezinst“), um das bisherige Entgeltvolumen, das erst nach einer entsprechenden Bewährungszeit ausgezahlt wurde, auf die nunmehrige „längere“ Zahldauer zu verteilen. Soweit Beschäftigte noch einen Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage oder eine entsprechende Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Länder erworben hatten, wird ihnen diese Zulage in der bisherigen Höhe fortgezahlt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird.

Die bisherigen **Meister-, Techniker- und Programmiererzulagen** werden unter den Voraussetzungen der Regelungen in der Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3 TVÜ-Länder bzw. in § 17 Abs. 6 TVÜ-Länder in der bisherigen Höhe fortgeführt. Entsprechendes gilt für die **weiteren Zulagen** („Gitterzulage“, Außendienstzulage in der Steuerverwaltung) nach den bisher fortgeltenden Regelungen der Zulagentarifverträge (vgl. Nr. 9 und 10 der Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B).

Die **Vorarbeiterzulage** ist künftig als dynamische Zulage in den Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung geregelt. Wie bisher ist die Höhe der Zulage von der Eingruppierung der unterstellten Beschäftigten abhängig: Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 138,47 Euro (Stand: 1.1.2012); Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 237,03 Euro (Stand: 1.1.2012).

10. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung zum TV-L wird am **1. Januar 2012** in Kraft treten, wobei die Regelungen für das Inkrafttreten im TVÜ-Länder in den **noch ausstehenden Redaktionsverhandlungen** festzulegen sind. Die Tarifvertragsparteien haben sich bislang auf folgende Technik des Inkrafttretens verständigt:

Sowohl aus dem BAT übergeleitete als auch nach dem Inkrafttreten des TV-L neu eingestellte Beschäftigte bleiben grundsätzlich für die Dauer ihrer unverändert auszuübenden Tätigkeit in der **bisherigen Entgeltgruppe** eingruppiert.

Es finden daher insbesondere **keine Herabgruppierungen** statt. Das gilt sowohl für übergeleitete Beschäftigte, wenn das Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung nunmehr einer – gegenüber der Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Länder – niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist, als auch für nach dem Inkrafttreten des TV-L neu eingestellte Beschäftigte, wenn sich nach der Entgeltordnung eine – gegenüber ihrer bisherigen Eingruppierung – niedrigere Entgeltgruppe ergeben sollte.

Ergibt sich nach der Entgeltordnung eine **höhere Entgeltgruppe** als nach der bisherigen Eingruppierung, werden die Beschäftigten **auf Antrag** in die Entgeltgruppe übergeleitet, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Den Beschäftigten wird damit ermöglicht, aus einer Höhergruppierung resultierende Auswirkungen, z. B. den Wegfall des Strukturausgleichs, abzu-

wägen. Der Antrag ist **innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Entgeltordnung** zu stellen (Ausschlussfrist) und bezieht sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung. Nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung eingetretene Veränderungen, z. B. der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe, bleiben unberücksichtigt. Ruht das Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten der Entgeltordnung, beginnt die Frist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit. Die Überleitung richtet sich nach den **Regelungen für Höhergruppierungen** gemäß § 17 Abs. 4 TV-L, d. h. die Beschäftigten werden in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten. Bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe erfolgt die Zuordnung in Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

Darüber hinaus wird für aus dem BAT/BAT-O **übergeleitete Beschäftigte** das **Übergangsrecht** in §§ 8, 9 TVÜ-Länder bis zum 31. Oktober 2012 **verlängert**. Damit wird – entsprechend der „Abbildung" der bis zu 6-jährigen Aufstiege in der neuen Entgeltordnung – allen zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten ermöglicht, einen innerhalb von sechs Jahren möglichen Aufstieg noch zu vollziehen oder eine Vergütungsgruppenzulage nach altem Recht zu erhalten.